

Der Urlaubsanspruch im Jahrespraktikum richtet sich bei Schülerinnen und Schülern, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht volljährig sind, nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Die Regelung für volljährige Schülerinnen und Schüler findet sich im Bundesurlaubsgesetz.

I. Die Praktikantin / der Praktikant ist zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht volljährig

§19 Urlaub JArbSchG (Jugendarbeitsschutzgesetz)

(2) Der Urlaub beträgt jährlich

1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist,
2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist.

Die Berechnung der zu gewährenden Urlaubstage erfolgt anteilig, unter Berücksichtigung von wöchentlich drei Praktikumstagen:

- **mindestens 15 Praktikumstage** als Urlaub zur Verfügung, wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres **noch nicht 16 Jahre** alt sind.
- **mindestens 14 Praktikumstage**, wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres **noch nicht 17 Jahre** alt sind.
- **mindestens 13 Praktikumstage**, wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres **noch nicht 18 Jahre** alt sind.

II. Die Praktikantin / der Praktikant ist zu Beginn des Kalenderjahres volljährig

§ 3 Dauer des Urlaubs BurlG (Bundesurlaubsgesetz)

(1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage.

(2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Die Berechnung der zu gewährenden Urlaubstage erfolgt anteilig, unter Berücksichtigung von wöchentlich drei Praktikumstagen:

- **mindestens 12 Praktikumstage** als Urlaub zur Verfügung

